



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Coating Expert Service GmbH (CES) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- 1.2 . Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zu Grunde: sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung der Bundesrepublik Deutschland

2. Angebot/Auftragsbestätigung

- 2.1 Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von CES freibleibend und kommt der Vertrag erst zustande, wenn CES den Auftrag bestätigt.
- 2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1 werden für CES erst verbindlich, wenn CES den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von CES modifiziert.
- 2.3 Bestellungen sind verbindlich.

3. Unterlagen

- 3.1 Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2 Im Einzelfall ist CES zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überragenden, CES bekannten Belange des Auftraggebers entgegenstehen.
- 3.3 An allen von CES zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich CES Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht für einen anderen als den von CES bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.4 Alle von CES zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn CES der Auftrag nicht erteilt wird.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwerk (INCOTERMS® 2023) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 4.2 Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet CES zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.
- 4.3 Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert CES die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.
- 4.4 Verändern sich die wesentlichen Preisfaktoren des Vertragsgegenstands (insbesondere Rohstoffe, Zukaufteile) um mehr als 5% innerhalb der ersten 4 Monate des Vertragsverhältnisses, verpflichten sich die Parteien, sich auf einen angemessenen Vertragspreis zu einigen. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, soll die Schiedsstelle der bei CES ansässigen IHK, über eine angemessene Erhöhung entscheiden.
- 4.5 Bei Abnahmeverweigerung ist der Auftragnehmer/Verkäufer berechtigt, Schadensersatz zu fordern.
- 4.6 Wird ein Auftrag vom Besteller storniert, so muss dieser an CES unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens eine Entschädigung von 25 Prozent des Nettoauftragswertes bezahlen, es sei denn, der Besteller/Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.
- 4.7 Wird ein Auftrag erst nach Fertigstellung storniert oder eine Lieferung nicht abgenommen, ist der volle Kaufpreis zu bezahlen. Bei anteiliger Fertigstellung ist der anteilige Kaufpreis nebst Vertragsstrafe aus 5.4. bis zu einer Maximalsumme von 100% des Kaufpreises zu entrichten unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens.
- 4.8 Im Übrigen treten die Folgen des Annahmeverzuges lt. BGB §§ 293-299 ein.

5. Montage und Inbetriebnahme

- 5.1 Bei Montage durch Monteure des Auftragnehmers/Verkäufer gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers/Käufers. Etwa benötigte Hilfskräfte stellt der Besteller/Käufer kostenlos.
- 5.2 Die Kosten regeln sich nach den Serviceleistungssätzen von CES
- 5.3 Bei Montage zum Pauschalpreis umfasst der Kostenvoranschlag alle in Artikel 7 Nr. 1 aufgeführten Einzelposten. Verlängert sich jedoch die Dauer der Montage aus irgendeinem Umstand, den der Besteller/Käufer oder einer seiner Lieferanten, zu vertreten hat, so werden die Wartezeit, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten zusätzlichen Aufenthaltskosten sowie die zusätzlichen Reisekosten des Montagepersonals gesondert in Rechnung gestellt.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS® 2023) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn CES noch andere Leistungen übernommen hat.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die CES nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

✉ Coating Expert Services GmbH
☎ +49-6432-949-9707
📧 office@coating-e-s.com
www.coating-e-s.com

Engelsgraben 3 DE-65629 Niederneisen
Ust.ID Nr.: DE364850284
St.-Nr. 30/660/30262
AmtsG Montabaur HRB 29501

Geschäftsführer: Markus Fuhr
Bankverbindung Nassauische Sparkasse
IBAN DE58 5105 0015 0159 0883 43
BIC NASSDE55XXX



7. Liefertermine

- 7.1 Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei CES eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von CES gutgeschrieben sind.
Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten.
- 7.2 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Zahlungen haben nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von CES etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.
- 8.2 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von CES zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die CES evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem CES über den Betrag verfügen kann.
- 8.3 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von CES. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist CES ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurückzunehmen.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch CES gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an CES abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
- 9.3 CES verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.4 Bei- und Verarbeitungen des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für CES vor, ohne dass CES hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand verarbeitet, mit nicht CES gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947 ff. BGB), so steht CES ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er CES hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für CES.
Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen der Ziff. 9.
- 9.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber CES unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen CES nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann CES den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.

10. Gewährleistung

- 10.1 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, fehlen zugesicherter Eigenschaften), ist CES nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 10.2 Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen.
- 10.3 Mängel müssen innerhalb von 3 Wochen ab Lieferung gerügt werden. Abweichend hiervon sind Mängel, die auch bei Untersuchung des Liefergegenstandes nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Aufdeckung, spätestens nach 5 Werktagen, zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden.
CES ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.
- 10.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind infolge natürlicher Abnutzung, bestimmungsgemäßem Gebrauch, durch unsachgemäße Behandlung, Bedienung, Wartung und Lagerung auftreten
- 10.5 Werden während der Mängelhaftung an den von CES gelieferten Vertragsgegenständen ohne deren Einverständnis Reparaturarbeiten oder sonstige Veränderung und/oder Be-/Verarbeitungen durch den Besteller/Käufer oder Dritte ausgeführt, so erlischt die Mängelhaftung.
- 10.5 Zur Vornahme aller CES nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit CES die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist CES von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei CES sofort zu verständigen ist, oder wenn CES mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CES Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.6 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt CES - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Teiles, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate ab Erhalt der Ware, jedoch längstens 15 Monate ab Lieferung bzw. ab Einlagerung; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Unterbrechung der produktiven Nutzung des Liefergegenstandes.
- 10.8 Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Ersatzstückes und der Nachbesserung verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand.
- 10.8 Im übrigen gilt Ziffer 12.2.



11. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

11.1 Sofern kein besonderer Hinweis von CES erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis des Standes der Technik in der Bundesrepublik Deutschland frei von fremden Schutzrechten.

Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird CES auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegt oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von CES nicht übernommen.

11.2 Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und CES im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

11.3 Software

11.3.1 Soweit CES dem Kunden insbesondere im Rahmen von Kauf-, Werk- oder Werklieferverträgen oder im Zusammenhang mit dem Abschluß von Softwarelizenz- oder Softwarewartungsverträgen Software zur Verfügung stellt, gelten nachfolgende Bestimmungen:

11.3.2 Die Software ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen die CES dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der -durchführung überläßt oder zugänglich macht, stehen (im Verhältnis der Vertragspartner) ausschließlich CES zu

11.3.3 Der Kunde erwirbt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software, Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Nutzung der SW auf der von CES gelieferten Ware, die sich in den Räumen des Kunden befinden und sich in seinem unmittelbaren Besitz befinden.(nachfolgend „Installationsorte“)

11.3.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erklärt sich der Kunde insbesondere damit einverstanden (i) die SW nicht zu übertragen, zu leasen oder zu unterlizenzieren; (ii) die SW weder ganz noch teilweise zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurück zu entwickeln, es sei denn, dies wird durch zwingende Bestimmungen anwendbarer Gesetze gestattet; (iii) die SW nicht an anderen als den vereinbarten Installationsorten offen zu legen oder zuzulassen; oder (iv) basierend auf vertraulichen Informationen des Kunden abgeleitete Werke oder andere Programme zu schreiben oder zu entwickeln.

11.3.5 Das recht zur Vervielfältigung der SW beschränkt sich auf die Installation der SW an den Installationsorten, auf die erforderliche Anzahl von Kopien, die für zum Zwecke eines Sicherheits-Backups gem. §69d Abs, 2 UrhG benötigt wird sowie auf das Laden, Anzeigen, Ausführen, Übertragen und Speichern der SW und des Inhalts. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Kopie zu Sicherungszwecken an Dritte weiterzugeben. Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online Erfassung der SW versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Dokumentationen und Benutzerhandbücher dürfen nur für interne Zwecke kopiert werden.

11.3.6 Falls der Kunde gegen eine Bestimmung unter dieser Ziffer 11 in erheblicher Weise verstößt, erlöschen die dem Kunden hiermit eingeräumten Rechte automatisch und werden mit sofortiger Wirkung an CES abgetreten, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Zusätzlich hat der Kunde auf eigenen Kosten alle Kopien der SW zurückzugeben und schriftlich zu bestätigen, dass keine Kopien der SW aufbewahrt wurden und dass jegliche installierte SW unwiderruflich von den Systemen des Kunden gelöscht wurden.

11.3.7 Sofern die SW nicht bereits auf der gelieferten Ware vorinstalliert ist und keine Vereinbarung darüber besteht, dass die SW durch CES selbst installiert wird, ermöglicht CES die Installation durch Download oder per Online-Installation zusammen mit der Dokumentation zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Datum. Die Parteien vereinbaren den Sitz von CES als Erfüllungsort für die Lieferung der SW. Der Kunde trägt alle mit einer solchen Lieferung verbundenen Kosten und Risiken

11.3.8 Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist CES nicht dazu verpflichtet, dem Kunden aktualisierte Versionen der installierten SW zur Verfügung zu stellen.

12. Sonstige Haftung von CES; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

12.1 Entsteht dem Auftraggeber infolge Verzuges von CES ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

12.2 Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche an CES einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Auftraggeber wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, zwingend gehaftet wird.

12.3 Für grobe Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung darüber hinaus auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

12.4 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Verzug und Unmöglichkeit bleibt unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1 Erfüllungsort- und Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Firmensitz von CES. CES ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

13.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

13.4 Wirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen anfechtbar oder nichtig sein bzw. werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass CES Daten des Auftraggebers speichert und diese Daten verarbeitet werden. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.